



Hollabrunn, 7. Sep. 1959

Zahl: IX/D-38/1 - 1959

Betr.: Gde. Dippersdorf;  
1 Linde und 1 Roßkastanie,  
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 2 ff des Ges. vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr.40/1952, sowie des § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn die auf Parz.87 der Kat.Gde.Dippersdorf stockende, ca. 35 m hohe Roßkastanie und die auf der gleichen Parzelle stockende ca. 30 m hohe Sommerlinde als Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung bezieht sich auf die mitgeschützte Umgebung, insbesondere das zwischen diesen beiden Bäumen befindliche "Bründl" mit der darüber befindlichen Marienstatue und den vor den beiden Bäumen befindlichen kleinen Weiher.

Bezüglich der mitgeschützten Umgebung wird vorgeschrieben:

1. Die Ablagerung von Schutt, Gerümpel, Unrat, Trestern, Stroh, Rebbündel u. dgl. ist im Umkreis von 20 m untersagt.
2. Die forstliche Bewirtschaftung im vorgenannten Bereich hat normal, jedoch ohne Kahlschlag zu erfolgen.
3. Der Weiher ist zu erhalten; es steht jedoch nicht entgegen, daß dieser mit einer Betonsohle versehen und sein Ufer mit Bruchsteinmauerwerk in geeigneter und ansprechender Weise ausgestaltet wird.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der eingeholten gutächtlichen Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten und dem durchgeführten Lokalaugenschein ist als erwiesen anzusehen, daß die beiden Bäume mit der dazwischen befindlichen Quelle und dem davor befindlichen Weiher einen gewissen kulturellen Wert darstellen, das Landschaftsbild verschönern und daher erhaltenswert sind. Da der Eigentümer, das ist die Gemeinde Dippersdorf, keinen Einwand hat, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Dippersdorf
- 2.) das Gendarmeriepostenkommando in Ziersdorf

Der Bezirkshauptmann:

## Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zl. IX/D - 20/6 - 1961 Hollabrunn, 13.10.1961

**Betrifft:** Gemeinde Dippersdorf; beiden Müsse mit der Gemeinde  
1 Linde u. 1 Roßkastanie, Erklärung fändlichen Weiher  
als Naturdenkmal.

### B e s c h e i d .

Gemäß § 69 Abs.1 lit. b) AVG 1950 wird das mit Bescheid vom 7.9.1959, Zl. IX/D-38/1-1959, abgeschlossene Verfahren betreffend die<sup>1)</sup>Naturschutzstellung einer Linde und einer Roßkastanie in der Gemeinde Dippersdorf wieder aufgenommen und gleichzeitig nachstehendes verfügt:

Auf Grund der §§ 2 ff des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr.40/1952, sowie des § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn die auf Parz.Nr. 87/1 EE 16 der Kat.Gde. Dippersdorf stockende, ca 35 m hohe Roßkastanie und die auf der gleichen Parzelle stockende ca 30 m hohe Sommerlinde als Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung bezieht sich auf die mitgeschützte Umgebung, insbesondere das zwischen diesen beiden Bäumen befindliche "Bründl" mit der darüber befindlichen Marienstatue und dem vor den Bäumen befindlichen/Weiher.  
<sup>1) Mutter</sup> kleiner

Bezüglich der mitgeschützten Umgebung wird vorgeschrieben:

- 1.) Die Ablagerung von Schutt, Gerümpel, Unrat, Trester, Stroh, Rebbündel u. dgl. ist im Umkreis von 20 m untersagt.
- 2.) Die forstliche Bewirtschaftung im vorgenannten Bereich hat normal, jedoch ohne Kahlschlag zu erfolgen.
- 3.) Der Weiher ist zu erhalten; es steht jedoch nicht entgegen, daß dieser mit einer Betonschle versehen und sein Ufer mit Bruchsteinmauerwerk in geeigneter und ansprechender Weise ausgestaltet wird.

### B e g r ü n d u n g :

Das Grundstück, auf dem sich die unter Naturschutz gestellten Objekte befinden, trägt nicht, -+wie im behobenen Bescheid angeführt - die Parzellennummer 87, sondern die Parzellennummer 87/1, da das Grundstück bereits im Jahre 1933 untergeteilt wurde. Diese Tatsache wurde der Behörde nach Erlassung des Bescheides durch eine Mitteilung des Grundbuchgerichtes bekannt. Das Gericht konnte aus diesem Grunde die im Bescheid enthaltene behördliche Verfügung im Grundbuch nicht ersichtlich machen, weshalb sich die Notwendigkeit für die Erlassung eines neuen Bescheides ergab. Der Irrtum ergab sich dadurch, daß die Katastermappe, die im Ermittlungsverfahren verwendet wurde, nicht auf den neuesten Stand gebracht worden war und daher die Unterteilung nicht aufschien. Die Behörde war mithin berechtigt, die Wiederaufnahme zu verfügen.

Auf Grund der eingeholten gutachtlichen Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten und des durchgeführten Lokalaugenscheines ist als erwiesen anzusehen, daß die beiden Bäume mit der dazwischen befindlichen Quelle und dem davor befindlichen Weiher einen gewissen kulturellen Wert darstellen, das Landschaftsbild verschönern und daher erhaltenswert sind. Da der Eigentümer, das ist die Gemeinde Dippersdorf, keinen Einwand hat, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Dippersdorf,
- 2.) das Gendarmeriepostenkommando in Ziersdorf.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S o m m e r

H o f r a t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bürodirektor



Hollabrunn, 7. Sep. 1959

Zahl: IX/D-38/1 - 1959

Betr.: Gde. Dippersdorf;  
1 Linde und 1 Roßkastanie,  
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Auf Grund der §§ 2 ff des Ges. vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr.40/1952, sowie des § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn die auf Parz.87 der Kat.Gde.Dippersdorf stockende, ca. 35 m hohe Roßkastanie und die auf der gleichen Parzelle stockende ca. 30 m hohe Sommerlinde als Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung bezieht sich auf die mitgeschützte Umgebung, insbesondere das zwischen diesen beiden Bäumen befindliche "Bründl" mit der darüber befindlichen Marienstatue und den vor den beiden Bäumen befindlichen kleinen Weiher.

Bezüglich der mitgeschützten Umgebung wird vorgeschrieben:

1. Die Ablagerung von Schutt, Gerümpel, Unrat, Trestern, Stroh, Rebbündel u. dgl. ist im Umkreis von 20 m untersagt.
2. Die forstliche Bewirtschaftung im vorgenannten Bereich hat normal, jedoch ohne Kahlschlag zu erfolgen.
3. Der Weiher ist zu erhalten; es steht jedoch nicht entgegen, daß dieser mit einer Betonsohle versehen und sein Ufer mit Bruchsteinmauerwerk in geeigneter und ansprechender Weise ausgestaltet wird.

B e g r ü n d u n g :

Auf Grund der eingeholten gutachtlichen Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten und dem durchgeführten Lokalaugenschein ist als erwiesen anzusehen, daß die beiden Bäume mit der dazwischen befindlichen Quelle und dem davor befindlichen Weiher einen gewissen kulturellen Wert darstellen, das Landschaftsbild verschönern und daher erhaltenswert sind. Da der Eigentümer, das ist die Gemeinde Dippersdorf, keinen Einwand hat, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Erhalt die Berufung schriftlich oder telegrafisch eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Dippersdorf
- 2.) das Gendarmeriepostenkommando in Ziersdorf

Der Bezirkshauptmann:

## Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn

Zl. IX/D - 20/6 - 1961 Hollabrunn, 13.10.1961

**Betrifft:** Gemeinde Dippersdorf; beiden Müsse mit der Gemeinde  
1 Linde u. 1 Roßkastanie, Erklärung fändlichen Weiher  
als Naturdenkmal.

### B e s c h e i d .

Gemäß § 69 Abs.1 lit. b) AVG 1950 wird das mit Bescheid vom 7.9.1959, Zl. IX/D-38/1-1959, abgeschlossene Verfahren betreffend die<sup>1)</sup>Naturschutzstellung einer Linde und einer Roßkastanie in der Gemeinde Dippersdorf wieder aufgenommen und gleichzeitig nachstehendes verfügt:

Auf Grund der §§ 2 ff des Gesetzes vom 17.5.1951 über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBl.Nr.40/1952, sowie des § 1 der Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, wird von der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn die auf Parz.Nr. 87/1 EE 16 der Kat.Gde. Dippersdorf stockende, ca 35 m hohe Roßkastanie und die auf der gleichen Parzelle stockende ca 30 m hohe Sommerlinde als Naturdenkmal erklärt. Diese Erklärung bezieht sich auf die mitgeschützte Umgebung, insbesondere das zwischen diesen beiden Bäumen befindliche "Bründl" mit der darüber befindlichen Marienstatue und dem vor den Bäumen befindlichen/Weiher.  
<sup>1) Mutter</sup> kleiner

Bezüglich der mitgeschützten Umgebung wird vorgeschrieben:

- 1.) Die Ablagerung von Schutt, Gerümpel, Unrat, Trester, Stroh, Rebbündel u. dgl. ist im Umkreis von 20 m untersagt.
- 2.) Die forstliche Bewirtschaftung im vorgenannten Bereich hat normal, jedoch ohne Kahlschlag zu erfolgen.
- 3.) Der Weiher ist zu erhalten; es steht jedoch nicht entgegen, daß dieser mit einer Betonschle versehen und sein Ufer mit Bruchsteinmauerwerk in geeigneter und ansprechender Weise ausgestaltet wird.

### B e g r ü n d u n g :

Das Grundstück, auf dem sich die unter Naturschutz gestellten Objekte befinden, trägt nicht, -+wie im behobenen Bescheid angeführt - die Parzellennummer 87, sondern die Parzellennummer 87/1, da das Grundstück bereits im Jahre 1933 untergeteilt wurde. Diese Tatsache wurde der Behörde nach Erlassung des Bescheides durch eine Mitteilung des Grundbuchgerichtes bekannt. Das Gericht konnte aus diesem Grunde die im Bescheid enthaltene behördliche Verfügung im Grundbuch nicht ersichtlich machen, weshalb sich die Notwendigkeit für die Erlassung eines neuen Bescheides ergab. Der Irrtum ergab sich dadurch, daß die Katastermappe, die im Ermittlungsverfahren verwendet wurde, nicht auf den neuesten Stand gebracht worden war und daher die Unterteilung nicht aufschien. Die Behörde war mithin berechtigt, die Wiederaufnahme zu verfügen.

Auf Grund der eingeholten gutächtlichen Stellungnahme des Naturschutzkonsulenten und des durchgeführten Lokalaugenscheines ist als erwiesen anzusehen, daß die beiden Bäume mit der dazwischen befindlichen Quelle und dem davor befindlichen Weiher einen gewissen kulturellen Wert darstellen, das Landschaftsbild verschönern und daher erhaltenswert sind. Da der Eigentümer, das ist die Gemeinde Dippersdorf, keinen Einwand hat, war wie im Spruch zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn schriftlich oder telegrafisch die Berufung eingebracht werden.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Dippersdorf,
- 2.) das Gendarmeriepostenkommando in Ziersdorf.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. S o m m e r

H o f r a t

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Bürodirektor